

Osman Aydın

MSS 58 hr

---

Verwaltungsgericht Greifswald  
Postfach 3161

17461 Greifswald

Hamburg, 20.05.2004

Aktenzeichen: 9 A 2477/99 As

### SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Kläger :  
Bevollmächtigte : Avukatlar Ganten-Lange & Hepp  
Ottenser Hauptstraße 17  
22765 Hamburg  
Beklagte : Bundesrepublik Deutschland,  
Bundesinnenministerium, vertreten durch  
dem Leiter des Bundesamtes für die An-  
erkennung ausländischer Flüchtlinge  
Nostorfer Straße  
19258 Nostorf/OT Horst  
Beteiligter : Bundesbeauftragter für  
Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29  
90513 Zirndorf

Das Gericht hat durch seinen Beschluss vom 22.04.2004 be-  
schlossen, mich mit der Erstellung eines Sachverständigen-  
gutachtens über das Vorbringen des Klägers und insbesonde-  
re zu den einzelnen Fragen des Gerichtes zu beauftragen.

Korrekte Antworten auf die erfragten Sachverhalte zu geben und ein im Ergebnis objektives Gutachten zu erstellen ist wichtig. Es ist aber von ebenso großer Bedeutung, dass durch die Nachforschungen die Sicherheit des Klägers, der Angehörigen des Klägers und der Personen, deren Kenntnisse im Zuge der Nachforschungen erfragt wurden, nicht gefährdet wird. In Bezug auf beide dieser Punkte muss peinlich genau und vorsichtig vorgegangen werden. Bei der Erstellung des Gutachtens habe ich großen Wert auf die Beachtung dieser Vorsicht und Sorgfalt gelegt.

Um die Fragen des Gerichtes korrekt und zuverlässig beantworten zu können, habe ich mein Archiv auf ähnliche Angaben wie in diesem Verfahren überprüft. Ich habe geprüft, ob es Anklageschriften der Staatsanwaltschaften oder Gerichtsurteile in dieser Sache gibt oder nicht. Die Dokumente, die ich gefunden habe, habe ich gesichtet. Außerdem habe ich Kontakt zu meinen Anwaltskollegen in der Türkei aufgenommen und sie um Informationen und Dokumente bezüglich der aktuellen Praxis in diesen Sachen gebeten. Die erhaltenen Auskünfte und Dokumente habe ich ausgewertet. Ich habe mit zuständigen Mitarbeitern von Medya TV gesprochen. Ich habe sämtliche erhaltenen Dokumente und Auskünfte überprüft und ausgewertet. Die Situation des Klägers habe ich gemäß den Bestimmungen des türkischen Strafrechtes begutachtet und werde die von mir erlangten juristischen Erkenntnisse darlegen.

Um die Fragen des Gerichtes zufrieden stellend beantworten zu können, muss meines Erachtens zunächst eine Antwort auf die folgenden Fragen gefunden werden.

1. Wie schätzen die Behörden und Institutionen des Staates Republik Türkei die kurdischsprachigen Fernsehsender, insbesondere Medya TV, ein?
2. Auf welche Art und Weise und durch welche Behörden werden die Sendungen der kurdischsprachigen Fernsehsender beobachtet?
3. Wie bewerten staatliche Stellen eine Person, die an einer Sendung eines kurdischsprachigen Fernsehsenders teilgenommen hat?
4. Gibt es strafrechtliche Bestimmungen, die auf Personen angewendet werden können, welche sich an Sendungen kurdischsprachiger Fernsehsender beteiligt haben?  
Wenn es eine derartige strafrechtliche Bestimmung gibt, welche Folgen könnte das haben?

Bei dem Versuch, Antworten auf diese Fragen zu finden, müssen zunächst die Fernsehsender, welche in kurdischer Sprache senden, erörtert werden.

1.

Seit dem 30.9.1999 hat das kurdischsprachige Medya TV aus seinen Studios in der Gemeinde Denderleeuw bei Brüssel gesendet. Medya TV war ein kurdischer Fernsehsender. Die Nachrichten werden neben der kurdischen auch in türkischer Sprache gesendet. Zurzeit sendet dieser Fernsehsender nicht.

Offizielle Stellen des türkischen Staates betrachten Medya TV als ein Medienorgan der PKK/KADEK/KONGRA GEL. Diese Auffassung wurde mehrfach von Ministerpräsidenten, Ministern, Parteivorsitzenden, Vertretern verschiedener Behörden öffentlich kundgetan. Die Ansicht der staatlichen Nachrichtendienste bezüglich dieses Fernsehsenders ist, dass dieser Sender von der PKK/KADEK/KONGRA GEL finanziert und gelenkt wird. Das entspricht auch der offiziellen Ansicht des Staates Republik Türkei. Der Staat betrachtet die Sendungen von Medya TV als Sendungen, welche die Meinungen der PKK/KADEK/KONGRA GEL darlegen, „separatistische Inhalte“ haben und die unteilbare Einheit von Land und Nation des Staates der Republik Türkei zu zerstören suchen. Aus diesem Grunde hat der Staat in jedem Bereich große Anstrengungen unternommen, damit dieser Fernsehsender verboten wird. Diese Anstrengungen waren insofern von Erfolg gekrönt, als der Sender seinen Betrieb tatsächlich einstellen musste.

2.

Die zuständigen Institutionen der Republik Türkei beobachten regelmäßig und durch verschiedene Einheiten die Fernsehsender von Kurden, die außerhalb der Grenzen der Türkei Sendungen in kurdischer Sprache ausstrahlen. Es gab außerhalb der Türkei folgende Fernsehsender, die in kurdischer Sprache auf Sendung gingen - MED-TV, CTV und MEDYA-TV - bzw. noch gehen: ROJ-TV. Die Programme der Fernsehsender KURT-SAT und KURDISTAN-TV wurden und werden in diesem Rahmen ebenfalls regelmäßig und sorgfältig beobachtet. Die Beobachtungen werden gemäß folgender Methode und durch folgende Institutionen durchgeführt.

- Die Sendungen der im Ausland Programme in kurdischer Sprache ausstrahlenden kurdischen Fernsehsender werden fortgesetzt von einer im Außenministerium der Republik Türkei angesiedelten Abteilung beobachtet und aufgezeichnet. Später werden die Aufzeichnungen in die türkische Sprache übersetzt und an die zuständigen staatlichen Institutionen weitergeleitet. Diese Abteilung innerhalb des Außenministeriums arbeitet gemäß der internen ministeriellen Dienstordnung.
- Darüber hinaus beobachtet auch das staatliche Organ RTÜK (Radyo ve Televizyon Üst Kurulu) (Oberer Radio- und Fernsehrat) die Sendungen der kurdischsprachigen Fernsehkanäle. Alle ihre Sendungen werden aufgezeichnet. Diese Institution ist infolge ihres Gründungsge-

setzes und der darauf basierenden Verordnungen offiziell befugt dazu und die Aufzeichnungen erfolgen geordnet und werden archiviert.

- Außerdem werden in den Provinzen im Osten und Südosten der Türkei diese Sendungen durch innerhalb der Polizeipräsidien gebildete Abteilungen von kurdischsprachigen Mitarbeitern permanent beobachtet, und es werden diejenigen Sendungen, die für wichtig erachtet werden, aufgezeichnet. Diese Art der Beobachtung hat keine spezielle schriftliche rechtliche Grundlage und geschieht auf Anordnung des Innenministeriums.
- Auch die entsprechenden Abteilungen des nationalen Nachrichtendienstes MIT (Milli İstihbarat Teşkilatı) und des militärischen Nachrichtendienstes (Genelkurmay İstihbarat Daire Başkanlığı) verfolgen diese Sendungen stets und zeichnen die Programme auf. Diese Beobachtung erfolgt gemäß den Gründungsgesetzen dieser Institutionen auf der Grundlage interner Dienstverordnungen.
- Die Auslandsvertretungen der Republik Türkei beobachten ebenfalls die entsprechenden TV-Sendungen, wenn auch nicht regelmäßig. Wenn sie es für wichtig erachten, informieren sie durch Berichte das Außenministerium in der Türkei über die jeweilige Situation. Die Beobachtung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen des Außenministeriums und hat ebenfalls keine schriftliche gesetzliche Grundlage.
- Auch die türkische Presse in Europa denunziert hin und wieder durch ihre Berichterstattung Personen, die an diesen Sendungen teilnehmen. Dies geschieht jedoch nicht kontinuierlich und systematisch.
- Es ist bekannt, dass auch Staatsangehörige der Republik Türkei bezüglich der Programme und der Personen, welche an diesen Sendungen teilgenommen haben, Denunziationsschreiben an staatliche Stellen schicken. Ohne Zweifel handelt es sich dabei nicht um offizielle und systematische Beobachtungen.

Es wurde beobachtet, dass infolge der abnehmenden Intensität des bewaffneten Kampfes der PKK in der Türkei, der großen Veränderungen der Struktur der PKK, der Tatsache, dass die PKK einen einseitigen Waffenstillstand erklärt hat und ein großer Teil der Guerilla sich in Gebiete außerhalb der Grenzen der Türkei zurückgezogen hat, dass Abdullah Öcalan, der sich in İmralı in Haft befindet, mit dem Staat geeinigt hat und aus vielen anderen Gründen der Druck auf die kurdische Bevölkerung in der Region abgenommen hat. Dass die Türkei einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt hat und dass eine neue und andere Regierung an die Macht gekommen ist und die Mehrheit im Parlament hinter sich hat, führte dazu, dass

sich das allgemeine politische Klima entschärft hat. Diese und ähnliche Gründe führten dazu, dass in einigen Lebensbereichen eine gewisse Entspannung eingetreten ist. Was das administrative Verständnis des Staates und den politischen Willen betrifft, so wäre es verfrüht, von einer eingetretenen Änderung zu sprechen. Es scheint, als ob der Staat noch Zeit braucht, um sich von Notstands- und antidemokratischen Methoden und Praktiken zu befreien. In den vergangenen achtzig Jahren hat der Staat die kurdische Region genau 52 Jahre lang mittels Ausnahmezuständen und Notständen regiert. Daher werden wir leider noch einige Zeit lang Zeuge dessen sein müssen, dass der Staat seine antidemokratischen Gewohnheiten beibehält.

In den amtlichen Erklärungen nach den Sitzungen des Nationalen Sicherheitsrates (Milli Güvenlik Kurulu) heißt es stets, dass „Separatismus“ und „reaktionäre Bewegungen“ weiterhin das wichtigste Problem der Türkei darstellen und oberste Priorität im Hinblick auf die Sicherheit des Staates genießen. Es ist bekannt, dass mit „Separatismus“ die kurdische Frage gemeint ist. Die staatliche Politik wird vom Nationalen Sicherheitsrat bestimmt. Es ist bekannt, dass die Regierung bzw. das Parlament die von diesem gesteckten Grenzen nicht überschreitet (bzw. überschreiten kann).

Aus diesem Grunde hat sich in Bezug auf die Unterdrückungs-Politik des Staates in Sachen der Kurdenfrage nichts geändert. Daher werden die Sendungen von Medya TV und anderen Print- und visuellen Medien, die sich im Ausland und im Inland mit der kurdischen Frage beschäftigen, weiterhin von den zuständigen staatlichen Stellen mit Aufmerksamkeit verfolgt.

Zusammenfassend kann man noch nicht behaupten, dass das Interesse und die Aufmerksamkeit des Staates an diesem Thema abgenommen hätten.

### 3.

Im Allgemeinen stuft der Staat der Republik Türkei Personen, die an Sendungen von Medya TV teilgenommen haben, als Sympathisanten und Unterstützer der PKK/KADEK/KONGRA GEL ein. Dies ist auch die generelle Auffassung der staatlichen Institutionen.

Es gibt jedoch Zeugnisse dafür, dass staatliche Institutionen bei diesem Thema mit zweierlei Maß messen. So wurde zum Beispiel gegen Mehmet Satan, den stellvertretenden Vorsitzenden der HADEP (Halkın Demokrasi Partisi - Demokratiepartei des Volkes), ein Verfahren eingeleitet und er wurde verurteilt, weil er an einer Sendung von MED-TV teilgenommen hatte. Andererseits hat auch Hüsamettin Cindoruk, ehemaliger Parlamentspräsident, telefonisch an einer Sendung von MED-TV teilgenommen, aber gegen ihn wurde keinerlei Verfahren eingeleitet.

Es ist bekannt, dass staatliche Stellen gegenüber Personen, die an Sendungen von Fernsehkanälen, die in kurdischer Sprache senden, teilnehmen, die kurdischer Abstammung sind, die in der Sendung Kurdisch gesprochen haben oder aber sich dahingehend geäußert haben, dass sie die offizielle staatliche Ideologie kritisiert haben, keine Toleranz zeigen.

4.

Es ist bekannt, dass die Justizorgane des Staates gegen Personen, die an Sendungen von TV-Kanälen, die auf Kurdisch senden, teilnehmen, vorgehen. Die Republikanischen Staatsanwälte bei den Staatssicherheitsgerichten leiten Ermittlungsverfahren gegen solche Personen ein. Diese Ermittlungen enden zumeist auch mit der Eröffnung eines Strafverfahrens. Es gibt auch viele Beispiele, in denen die an den Staatssicherheitsgerichten eröffneten Strafverfahren mit der Verurteilung der Angeklagten geendet haben.

In der Praxis wurden gegen Personen, die sich an Sendungen von Medya TV beteiligt haben, wegen des Vorwurfs der „Unterstützung und Unterschlupfgewährung“ zugunsten der PKK/KADEK/KONGRA GEL in etlichen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es ist bekannt, dass am Ende dieser Ermittlungsverfahren gegen die betroffenen Personen Strafverfahren bei den Staatssicherheitsgerichten eröffnet wurden mit dem Antrag, sie gemäß §§ 168 und 169 TürkStGB sowie § 5 des Gesetzes Nr. 3713 (Antiterrorgesetz) zu verurteilen. Diese Praxis ist in der Türkei verbreitet und es gibt diverse Beispiele dafür.

An dieser Stelle finde ich es nützlich, die entsprechenden Bestimmungen, also die Artikel 168 und 169 des Türkischen Strafgesetzbuches sowie den Artikel 5 des Antiterrorgesetzes zu zitieren.

Artikel 168 TürkStGB:

„Wer, um die in Art. 125, 131, 146, 147, 149 und 156 genannten Verbrechen zu verüben, eine bewaffnete Vereinigung und Bande bildet, oder in einer solchen Vereinigung und Bande die Befehls- und Kommandogewalt oder eine besondere Funktion wahrnimmt, wird zu Zuchthaus nicht unter 15 Jahren verurteilt.

Die übrigen Mitglieder der Vereinigung und der Bande werden mit Zuchthaus von zehn bis zu 15 Jahren bestraft.“

Artikel 169 TürkStGB:

„Wer, abgesehen von den in Art. 64 und 65 genannten Fällen, einer solchen Vereinigung und Bande in Kenntnis ihrer Umstände und Eigenschaften einen Unterschlupf zeigt, Hilfe leistet, Lebensmittel, Waffen und Munition oder Kleidung verschafft oder sonst wie ihre Aktionen erleichtert, wird mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 5 des Gesetzes Nr. 3713:

„Die in den entsprechenden Gesetzen festgelegten Freiheitsstrafen oder Geldstrafen werden für diejenigen, die die in Art. 3 und 4 umschriebenen Straftaten<sup>1</sup> begehen, um die Hälfte erhöht. Die auf diese Weise festzulegenden Strafen können sowohl die für diese Straftat festgelegte Obergrenze wie auch die für jede Straftat festgelegten Obergrenzen überschreiten. Jedoch darf bei Freiheitsstrafen diese Grenze bei Zuchthaus 36 Jahre, bei Gefängnis 25 Jahre und bei Haft zehn Jahre nicht überschreiten.“

Ich möchte an dieser Stelle noch Erläuterungen zu einem anderen gesetzlichen Sachverhalt geben, weil immer wieder von Gerichten dazu Fragen gestellt werden. Von der Großen Nationalversammlung der Türkei wurde das Gesetz Nr. 4616 „Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und die Aussetzung von Strafverfahren sowie von der Vollstreckung von Strafen im Falle von bis zum 23. April 1999 begangener Straftaten“, das so genannte Amnestiegesetz, verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 21. Dezember 2000 in Kraft getreten. Es betrifft unter anderem den Artikel 169 TürkStGB. Diesem Gesetz zufolge können bereits eröffnete Strafverfahren oder die Vollstreckung bereits verhängter Strafen gegen Personen, gegen die aufgrund Artikel 169 TürkStGB ein Verfahren eröffnet worden war oder die bereits verurteilt worden sind, ausgesetzt werden. Da die Voraussetzungen für die Anwendung des § 168 TürkStGB im Falle des Klägers nicht gegeben sind, kann dieser Artikel auf ihn nicht angewendet werden. Gegen den Kläger könnte möglicherweise gemäß § 169 TürkStGB sowie § 5 des Antiterrorgesetzes ein Strafverfahren eingeleitet werden. Dies entspräche auch der Praxis in der Türkei. Für das Verfahren, das möglicherweise gegen den Kläger eröffnet wird, kommt eine Aussetzung gemäß Gesetz Nr. 4616 nicht in Betracht, weil dieses Gesetz nur die bis zum 23.4.1999 begangenen Straftaten umfasst. Die seit diesem Datum begangenen Straftaten fallen nicht unter das Amnestiegesetz. Die Rede des Klägers in Medya TV ist aber am 17.09.2003 gehalten worden.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt, der zu diskutieren wäre, ist das am 6. August 2003 in Kraft getretene Gesetz Nr. 4959, „Gesetz zur Rückgewinnung für die Gesellschaft“ (Topluma kanzandırma yasası). Die §§ 2 und 8 dieses Gesetzes könnten auf die Situation des Klägers zutreffen.

---

<sup>1</sup> Die in Art. 168 und Art. 169 TürkStGB genannten Straftaten fallen auch unter die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes Nr. 3713 beschriebenen Straftatbestände.

Artikel 2 des Gesetzes Nr. 4959:

„Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

a) Personen, die Angehörige der Terrororganisation sind und sich, ohne bewaffneten Widerstand zu leisten, von sich aus oder auf Vermittlung hin stellen oder in deren Fall festgestellt wird, dass sie sich aus eigenem Antrieb von der Organisation abgewendet haben oder derer man durch eine Festnahme habhaft wurde und die an den von der Terrororganisation begangenen Straftaten

1. nicht Teil hatten
2. Teil hatten

b) diejenigen, die Angehörigen der Terrororganisation in Kenntnis ihrer Eigenschaft und Situation wissentlich Unterschlupf gewährt haben oder diesen durch Versorgung mit Lebensmitteln oder Waffen und Munition oder anderweitig behilflich waren.“

Artikel 8 des Gesetzes Nr. 4959:

„Dieses Gesetz tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft. Der erste und der letzte Absatz von Artikel 4 des Gesetzes treten 6 Monate nach der Veröffentlichung außer Kraft.“

Für den Kläger könnte Absatz b) des Artikels 2 in Betracht kommen. Wenn der Kläger aber bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes am 5.2.2004 keinen Antrag gestellt hat, um von diesem Gesetz Gebrauch zu machen, kann er von den Möglichkeiten dieses Gesetzes nicht mehr profitierten.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen kann ich nun auch detailliert auf die einzelnen Fragen des Gerichtes eingehen. Ich erachte es für praktisch, jeweils zunächst die Fragen zu zitieren und dann darauf zu antworten.

1. Wird die Teilnahme des Klägers in der Zaza-sprachigen Live-Sendung „Veros“ am 17.09.2003 im Falle seiner Rückkehr/Abschiebung in die Türkei - insbesondere aufgrund seiner als Anlage beigefügten Redebeiträge - zur Festnahme des Klägers führen?

Ich habe den Inhalt der vom Kläger am 17.09.2003 in Medya-TV gehaltenen Rede aufgrund des vom Band übertragenen Textes im Hinblick auf die Bestimmungen des türkischen Strafrechtes begutachtet. Daher war es erforderlich, die §§ 168, 169 und 312 TürkStGB zu überprüfen und sich damit auseinanderzusetzen. Die Rede des Klägers erfüllt den Straftatbestand des Artikels 312 TürkStGB nicht, da die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Rechtlich gesehen kann also gegen den Kläger gemäß diesem Artikel kein Straftatvorwurf erhoben werden. Wenn man den Artikel 168 ~~betrachtet~~ betrachtet, so sind auch die Straftatbestände der dort beschriebenen Straftaten nicht gegeben. Die dort beschriebene Straftat kommt nicht in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Straftat liegen also nicht vor. Es lässt sich feststellen, dass der Tat des Klägers keine Straftatabsicht zugrunde lag. Daher scheint es rechtlich gesehen nicht möglich, den Kläger wegen der besagten Rede zu bestrafen.

Wenn man den Artikel 169 TürkStGB betrachtet, so beinhaltet die Rede des Klägers in Medya TV den darin beschriebenen Straftatbestand. Aus diesem Grunde ist es möglich, dass gegen den Kläger wegen des Vorwurfs der „Unterstützung und Unterschlupfgewährung“ für die Organisation PKK/KADEK/KONGRA GEL gemäß § 169 TürkStGB ein Strafverfahren eröffnet wird. Dies entspräche wiederum der aktuellen Praxis in der Türkei. Wenn gemäß diesem Artikel dem Kläger der Prozess gemacht und er verurteilt werden sollte, so wird die verhängte Strafe gemäß Artikel 5 Antiterrorgesetz um die Hälfte erhöht.

Ergebnis:

Wenn die Live-Sendung „Veros“, an der der Kläger teilgenommen hat, aufgezeichnet wurde und er darauf zu erkennen ist und seine Personalien festgestellt werden können, so muss er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei wegen des Vorwurfs, der PKK/KADEK/KONGRA GEL Unterstützung und Unterschlupf gewährt zu haben, mit der Eröffnung eines Strafverfahrens auf der Grundlage der Artikel 169 TürkStGB und Artikel 5 des Antiterrorgesetzes rechnen.

2. Wurde die Sendung „Veros“ am 17.09.2003 tatsächlich in Medya-TV ausgestrahlt?

Es ist richtig, dass von Medya TV eine Sendung namens „Veros“ ausgestrahlt wurde. (Veros ist ein Wort aus dem Zaza-(Dimili)-Dialekt des Kurdischen, welches Südhang bedeutet.)

Ich habe mit dem ehemaligen Moderator und Mitgliedern der Redaktion dieser Sendung gesprochen. Ihren Angaben zufolge wurde am 17.9.2003 die Folge der Sendung Veroz mit dem Titel „İsimsiz konuklar“ (Gäste ohne Namen) ausgestrahlt. Thema der Sendung war das „Große Festival“, von dem es heißt, dass es von der PKK/KADEK/KONGRA GEL organisiert worden sei. Gäste in dieser Sendung waren zwei Künstler. Die Namen der Personen, mit denen ich gesprochen habe und die Namen der besagten Künstler möchte ich aus Rücksicht auf ihre Sicherheit an dieser Stelle nicht nennen. Der Moderator hat während der Sendung auch die Zuschauer ins Mikrofon sprechen lassen und sie um ihre Meinung zum Thema befragt. Die Personen, mit denen ich gesprochen habe, sagten, sie würden sich zwar an die Namen der Gäste, nicht jedoch an die Namen der Zuschauer, die sich zu Wort gemeldet haben, erinnern. Sie erklärten, dass etwa 7-8 Personen ihre Meinung kundgetan hätten, und es sei möglich, dass zu diesen auch der Kläger [REDACTED] gehört habe. Sie sagten des Weiteren, dass sie keine Möglichkeit hätten, die Aufzeichnungen anzuschauen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Es ist richtig, dass am 17.9.2003 die Sendung Veroz von Medya TV ausgestrahlt wurde.

*3. Wurde gegen den Kläger aufgrund seiner Teilnahme an obiger Sendung in der Türkei ein Ermittlungsverfahren nach Art. 169 StGB - oder nach einer anderen Vorschrift - eingeleitet?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kenntnisse darüber zu erlangen, ob gegen den Kläger wegen seiner Rede in einer von Medya TV ausgestrahlten Sendung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder nicht, ist sehr schwierig. Denn gemäß der Türkischen Strafprozessordnung ist die Ermittlungsphase geheim. In einigen Ausnahmefällen kann aber ein bevollmächtigter Anwalt auch in dieser Phase einige Informationen erhalten. Was den rechtlichen Aspekt betrifft, so ist es theoretisch möglich, dass gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Ob dies aber tatsächlich geschehen ist oder nicht, kann man nicht wissen. Außerdem ist unbekannt, welche Staatsanwaltschaft in welchem Ort die Ermittlungen eingeleitet haben könnte.

Wir können sagen, dass gegen den Kläger kein Strafverfahren wegen dieser Sache anhängig ist. Um ein Strafverfahren gegen den Kläger zu eröffnen, ist die Anklageschrift einer Staatsanwaltschaft erforderlich. Um eine Anklageschrift auszufertigen, muss der Beschuldigte zwingend zu den Vorwürfen vernommen worden sein. Da der Kläger in der Türkei zu diesem Sachverhalt bei keiner Staatsanwaltschaft ausgesagt haben kann, können wir sagen, dass gegen ihn kein Strafverfahren eröffnet worden ist.

Artikel 4 des Türkischen Strafgesetzbuches behandelt genau diesen Sachverhalt. Daher finde ich es nützlich, an dieser Stelle diesen Artikel zu zitieren:

Artikel 4 TürkStGB:

„Begeht ein Türke oder ein Ausländer im Ausland ein Verbrechen gegen die Persönlichkeit des türkischen Staates oder die im dritten Absatz des Artikels 211 und in den Artikeln 213, 316, 317, 318, 319, 320, 323, 324, 332 und 333 dieses Gesetzes vorgesehenen Straftaten, so wird er von Amts wegen verfolgt und mit den in diesen Artikeln bestimmten Strafen bestraft.“

Die betreffende Tat ist außerhalb der Türkei begangen worden. Wie aus den Bestimmungen dieses Artikels hervorgeht, fallen gegen die Persönlichkeit des Staates gerichtete Straftaten unter Artikel 169 TürkStGB und es können deswegen Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet werden. Aber ich habe nicht die Möglichkeit, in Erfahrung zu bringen, ob ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nicht. Wie ich oben erläutert habe, ist für die Eröffnung eines Strafverfahrens die Vernehmung des Beschuldigten zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zwingend erforderlich. Im Falle des Klägers aber ist diese noch nicht geschehen.

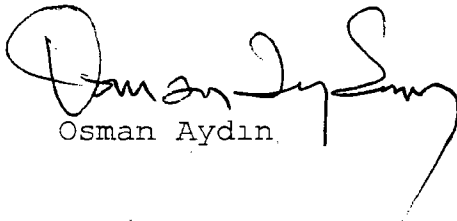
*4. Muss der Kläger im Falle seiner Rückkehr/Abschiebung in die Türkei mit Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung durch die türkischen Sicherheitskräfte rechnen?*

Es ist feststellbar, dass die Türkei, was die Menschenrechte betrifft, in der Vorbereitungsphase des Beitritts zur Europäischen Union einige wichtige gesetzliche Änderungen vorgenommen hat, und es macht den Eindruck, als ob damit der Schutz der Menschenrechte beabsichtigt ist. Es ist richtig, dass einige gesetzliche Änderungen vorgenommen wurden, obwohl weiterhin Folter und Misshandlungen vorkommen. Es ist eine relative Abnahme der Folter und Misshandlungen festgenommener Personen zu verzeichnen. Ich kann aber nicht sagen, dass die gesetzlichen Verbesserungen sich auch in der alltäglichen Praxis niedergeschlagen haben. Die Anwender der Gesetze und insbesondere die Sicherheitskräfte halten an ihren alten Gewohnheiten und Vorstellungen fest.

Aus diesem Grunde ist es theoretisch möglich, dass, wenn der Kläger aufgrund der Aufzeichnungen erkannt und seine Personalien identifiziert wurden, er im Falle seiner Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei von den staatlichen Sicherheitskräften festgenommen, verhört und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Wenn man die Methoden des Staates bei der Beobachtung dieser Medien bedenkt, so ist es möglich, dass der Kläger aufgrund der Aufzeichnungen erkannt worden ist. Falls er festgenommen und verhört wird, so ist nicht damit zu rechnen, dass er während des Verhörs korrekt behandelt wird.

Entsprechend dem Beweisbeschluss Ihres Gerichtes und unter Berücksichtigung der Sicherheit des Klägers und seiner Angehörigen habe ich mit großer Sorgfalt die Sachverhalte bezüglich der Angaben des Klägers und der vom Gericht an mich gestellten Fragen recherchiert. Ich lege hiermit mein Sachverständigengutachten vor, das alle von mir gewonnenen Erkenntnisse und meine daraus resultierenden Überzeugungen beinhaltet.

Hochachtungsvoll

  
Osman Aydın